



# Satzung

## Präambel

Der Bürgerverein Altheim möchte sich gemäß seinen Möglichkeiten den vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen annehmen und Strukturen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bürgerinnen und Bürger aufbauen. Ziel soll es sein, in der Gemeinde bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln der Bürgerinnen und Bürger zu bewältigen.

Der Bürgerverein strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der Kirchen, Verbände und Vereine von Altheim an, sie ermöglicht ein solidarisches, generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement. Dieses Engagement entspricht der diakonischen / caritativen Grundüberzeugung weiter Teile unserer Bevölkerung.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Altheim“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altheim bei Riedlingen
- (3) Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe, Verständigung der Generationen untereinander sowie die Förderung der Verantwortung der Dorfgemeinschaft für soziale Fragen.

Der Zweck des Vereins wird beispielsweise durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Hilfebedürftige Menschen in der Gemeinde pflegerisch zu betreuen, zu versorgen und sozial zu beraten.
- Beschaffung von barrierefreiem Wohnraum für Menschen, die nicht zu Hause wohnen können oder wollen.
- Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme sozialpflegerischer Dienste in der Gemeinde zu befähigen und bei der Ausübung solcher Dienste zu begleiten (Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen).
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personengruppen durch Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Begleitung.

## 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder des Vereins, Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied:
  - Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt.
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung vier Wochen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden; eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung.
  - die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrats.
  - die Genehmigung des Kassenberichtes.
  - die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstandes.
  - die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes, oder wenn dies mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Altheim unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch bevollmächtigte Haushaltsangehörige ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.  
Außerdem gehören dem Verwaltungsrat als geborene Mitglieder mit Sitz und Stimme an:  
Der/die jeweilige Bewohnersprecher/in der Senioren-Wohnanlagen
- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind außerdem die
  - Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins.
  - Wahl eines Sprechers aus seiner Mitte.
  - Wahl von zwei Kassenprüfern aus seiner Mitte
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - Festsetzung der Entgelte für Leistungen des Vereines.
  - Festsetzung von evtl. Benutzungsgebühren für den Bürgertreff.
  - Abschluss einer Vereinbarung über die Betriebsträgerschaft der Senioren-Wohnanlagen
  - Entscheidung der Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen.
- (3) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Sie werden durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Der Verwaltungsrat kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschließen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und Schriftführer unterzeichnet wird und das den wesentlichen Gang der Sitzung vor allem aber die Beschlüsse enthält.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Verwaltungsratsmitglieder auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Diese scheiden dann sofort aus ihrem Amt aus.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/in
  - dem/der Schriftführer/in
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für
  - a) die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
  - b) den Entwurf und Vollzug des Haushaltsplanes.
  - c) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - d) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins. Bei sozialversicherungspflichtigen unbefristeten Arbeitsverhältnissen ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
  - e) Angelegenheiten, die nicht Kraft Satzung der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsrat obliegen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Rechner verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Diese scheiden dann sofort aus ihrem Amt aus.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Gründung des Vereins beträgt der Beitrag 10,00 € pro angefangenem Jahr.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall Sonderregelungen treffen.

- (4) Die Beiträge werden per Bankeinzug jährlich im ersten Quartal bezahlt, erstmals bei Beginn der Mitgliedschaft.

## **§ 10 Vergütung**

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt wird.

## **§ 11 Finanzierung, Wirtschaftsplan**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen, Zuweisungen und Entgelte.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach der Bereinigung evtl. Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Gemeinde Altheim übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Alten- und Behindertenhilfe zu verwenden hat.

Altheim, 14. September 2011